

Im Folgenden wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet.

Präambel

Auf der Grundlage unterschiedlicher Konzepte hat Musiktherapie die Indikationsstellung und die bewusste und geplante Behandlung von psychisch, sozial und/oder somatisch bedingten Leidenszuständen von Personen aller Altersstufen mit musiktherapeutischen Methoden zum Gegenstand.

Der zertifizierte Musiktherapeut DMtG übt seine Tätigkeit in sozialer und rechtsstaatlicher Verantwortung aus. Er ist zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der eigenen Person, mit der psychotherapeutischen Aufgabe sowie mit jenen Menschen, mit denen sie durch musiktherapeutische Behandlung in eine besondere Beziehung eintreten, verpflichtet.

Die Berufsordnung dient

- dem Schutz der Patienten/Klienten vor unethischer Anwendung der Musiktherapie
- der Handlungsorientierung der Mitglieder
- dem Schutz der eigenen Berufsrolle und
- als Grundlage für die Abklärung von Beschwerden gegenüber Mitgliedern der DMtG.

§ 1 Geltungsbereich und Gültigkeit

- 1.1. Der Ethik-Kodex der DMtG greift den bis zur Verschmelzung gültigen Ethik-Kodex des früheren BVM (Berufsverband der Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten in Deutschland) auf und entspricht dem Ethik-Kodex der EMTC.
- 1.2. Die Berufsordnung regelt grundsätzliche Fragen im Rahmen der Tätigkeit der Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, die zertifizierte Mitglieder der DMtG sind. Sie orientiert sich an den Berufsordnungen anderer psychotherapeutischer und therapeutischer Berufsverbände im Gesundheitswesen.
- 1.3. Alle zertifizierten Mitglieder der DMtG verpflichten sich durch ihre Unterschrift, den vorliegenden Ethik-Kodex einzuhalten.
- 1.4. Der unterschriebene Ethik-Kodex muss dem Antrag auf Zertifizierung beigelegt werden.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Zweck dieses Ethik-Kodex besteht darin, die Patienten/Klienten vor Schäden durch unethisches Verhalten zu bewahren und grundsätzlich sicherzustellen, dass das Wohl der Patienten/Klienten immer und unter allen Umständen vorrangig ist.
- 2.2. Alle weiteren Ziele und Zwecke dieses Ethik-Kodex sollen sowohl direkt als auch indirekt der Erfüllung des oben genannten Hauptzwecks dienen.
- 2.3. Der oben genannte Zweck soll Vorrang haben gegenüber allen anderen berufspolitischen Zielen der DMtG.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

- 3.1 Die zertifizierten Mitglieder der DMtG verpflichten sich, ihre Tätigkeit stets im Rahmen professioneller Standards auszuüben. Qualitätsstandards für Musiktherapie sind in den zuständigen Gremien der DMtG zu formulieren und fortzuschreiben. Die Tätigkeit als Musiktherapeut und Mitglied der DMtG setzt die Kenntnis und Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften voraus.
- 3.2 Die zertifizierten Mitglieder der DMtG erfüllen die für sie relevanten Anforderungen und Verpflichtungen unabhängig davon, ob diese Anforderungen und Verpflichtungen von europäischen, nationalen oder lokalen Gremien festgelegt wurden.
- 3.2 Die zertifizierten Mitglieder der DMtG verpflichten sich, ihr Wissen und Können im Rahmen des Möglichen zu verbessern und sich mithilfe von Supervision und berufsbegleitender Fortbildung

(Continued Professional Development = CPD) weiterzubilden. Auf Verlangen des Vorstands weisen sie sich darüber aus.

- 3.3 Die Berufsbezeichnung „Zertifizierter Musiktherapeut / Zertifizierte Musiktherapeutin DMtG“ darf nur mit Zustimmung der DMtG geführt werden.

§ 4 Spezifische Verpflichtungen gegenüber Patienten/Klienten

- 4.1 Die zertifizierten Mitglieder der DMtG haben die Verpflichtung, mit dem Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis in der therapeutischen Beziehung sorgsam umzugehen. Eine Verletzung dieses Verhältnisses liegt dann vor, wenn Musiktherapeuten ihre Aufgabe und Verantwortung gegenüber Patienten vernachlässigen, um ihre persönlichen, z.B. emotionalen, sexuellen, sozialen oder wirtschaftlichen Interessen zu befriedigen.
- 4.2 Die zertifizierten Mitglieder der DMtG verpflichten sich, jede Art von Machtmissbrauch zu unterlassen.
- 4.3 Die zertifizierten Mitglieder der DMtG arbeiten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Vereinbarung (Therapievertrag), die im Wesentlichen folgende Übereinkünfte enthält:
- Art der musiktherapeutischen Methode und Setting
 - Umfang und mutmaßliche Dauer der Behandlung
 - finanzielle Bedingungen der Behandlung
 - Schweigepflicht und, im Falle von Minderjährigen, die in der entsprechenden Gesetzgebung festgelegten Grenzen der Schweigepflicht
- 4.4 Der Musiktherapeut DMtG behandelt keine Patienten/Klienten, deren spezielle Therapiebedürfnisse seine Kompetenz übersteigen. Dies gilt auch für Fälle, in denen für eine erfolgreiche Therapie Techniken angewandt werden müssen, die der Musiktherapeut nicht erlernt hat. Er/sie darf keine irreführenden Behauptungen über den wahrscheinlichen Ausgang einer Therapie aufstellen oder veröffentlichen.
- 4.5 Es dürfen nur überwiesene bzw. solche Patienten behandelt werden, die den Musiktherapeuten aus eigenem Antrieb aufgesucht haben.
- 4.6 Die zertifizierten Mitglieder der DMtG verpflichten sich anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung zu unterlassen.
- 4.7 Der Musiktherapeut DMtG ist für das körperliche Wohl und die Sicherheit seiner Patienten/Klienten während der Therapiesitzung verantwortlich. Er informiert sich über jegliche Krankheiten des Patienten, die, wie z.B. Epilepsie, einen schnellen Zugang zu medizinischer Versorgung oder eine besondere Ausrüstung erfordern.
- 4.8 Entsteht im Verlauf der musiktherapeutischen Behandlung ein Verdacht auf Gewalt gegenüber Patienten, besonders gegenüber Kindern, ist der Musiktherapeut DMtG gehalten, alles zu deren Schutz zu unternehmen und gegebenenfalls einschlägige Institutionen (z.B. Jugendämter, Polizei) einzuschalten.
- 4.9. Musiktherapeuten DMtG im Bereich Kinder und Jugend nehmen den gleichen Umfang an begleitenden Elterngesprächen wahr wie die psychologischen Kinder- und Jugend-Psychotherapeuten. Die Vereinbarung über die Elterngespräche muss im Kontrakt enthalten sein.
- 4.10 Der Musiktherapeut DMtG darf weder Untersuchungen, Behandlungen und Supervisionen durchführen, noch Ausbildungen vornehmen, Praktikanten anleiten oder forschen, wenn er aus körperlichen oder seelischen Gründen nicht dazu in der Lage ist.
- 4.11 Musiktherapeuten DMtG, die nicht über ihren Arbeitgeber versichert sind, müssen sich auf eigene Kosten bezüglich der Berufshaftpflicht versichern.

§ 5 Verantwortung gegenüber Studierenden, Praktikanten und Supervisanden

- 5.1. Einzel- oder Gruppentherapie eines Studierenden darf nicht von Personen durchgeführt werden, die an der theoretischen Ausbildung, Supervision oder dem Praktikum des Auszubildenden beteiligt sind.
- 5.2. Ausbilder oder ausbildende Institutionen, die schwere Bedenken hinsichtlich der Eignung eines Auszubildenden zum kompetenten Musiktherapeuten haben, müssen sowohl den Auszubildenden und als auch die zuständigen Instanzen darüber informieren.

- 5.3. Der Ausbilder/Supervisor überträgt Studierenden oder Supervisanden nur dann klinische Verantwortung, wenn er sie entsprechend anleiten und beaufsichtigen kann.

§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

Der Musiktherapeut DMtG behandelt die während einer Therapie erhaltenen Informationen absolut vertraulich. Falls Minimalstandards zur Dokumentation vorhanden sind, müssen diese beachtet werden.

Ausnahmen:

- a) Allgemeine Informationen und Daten, die für die Koordination der Behandlung eines Patienten/Klienten absolut notwendig sind, dürfen den beteiligten professionellen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden.
- b) Für die Auszubildenden gelten dieselben Verschwiegenheitsvorschriften wie für den Therapeuten. Sie unterzeichnen eine Schweigepflicht-Erklärung.
- c) Nur mit Genehmigung des Patienten/Klienten/Vormunds dürfen anonymisierte Informationen und Daten zu Vorträgen, Präsentationen, Fallstudien, Veröffentlichungen in Form von Medienbeiträgen aller Art oder Forschungsprojekten verwendet werden.
- d) Bei Minderjährigen müssen für den Schutz des Kindes relevante Informationen und Daten zugänglich gemacht werden, wenn dies gesetzlich oder gerichtlich verlangt wird.

§ 7 Forschung

- 7.1. Bei allen Forschungsprojekten, die Patienten/Klienten entweder direkt oder indirekt einbeziehen, sind das Wohl und die Sicherheit der Patienten vorrangig (vgl. Abschnitte 4 und 6).
- 7.2. Falls erforderlich, sollen Forschungsprojekte vor Beginn durch eine medizinische oder akademische Ethikkommission geprüft werden. Erforderlich ist die Prüfung durch eine Ethik-Kommission dann, wenn es sich um Studien an nicht einwilligungsfähigen Personen handelt (Wachkoma, Frühgeborene, behinderte Menschen, Demente).
- 7.3. Geistiges Eigentum von Kollegen ist zu respektieren. Bei Vorträgen und Veröffentlichungen sollen die Beiträge aller Beteiligten stets erwähnt werden.

§ 8 Berufliche Beziehungen

Die zertifizierten Mitglieder der DMtG pflegen kollegiales Verhalten und Kooperation. Herabsetzende Äußerungen über Kolleginnen und Kollegen sowie der missbräuchliche Umgang mit deren Ideen und geistigem Eigentum sind unzulässig. Bei Konflikten sind einvernehmliche Lösungen anzustreben.

§ 9 Gleichbehandlung

- 9.1. Alle Patienten/Klienten sollen gleichen Zugang zu Untersuchung und Behandlung haben, unabhängig von ihrer Rasse, Religionszugehörigkeit, ethnischer Abstammung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder irgendeiner Form der Behinderung, solange diese Faktoren für die Behandlung keine entscheidende Rolle spielen.
- 9.2. Bewerber um Ausbildungs- und Supervisionsplätze, Anwärter auf berufliche Anerkennung oder Forschungsgeldbeantragende sollen nicht aufgrund ihrer Rasse, Religionszugehörigkeit, ethnischer Abstammung, Geschlecht, sexueller Orientierung oder irgendeiner Behinderung diskriminiert werden, solange letztere nicht ihre Kompetenz beeinträchtigt.

§ 10 Sanktionen bei Verstößen gegen den Ethik-Kodex

- 10.1. Das unterzeichnende Mitglied ist sich bewusst, dass die DMtG verpflichtet ist, allen angezeigten Verstößen gegen ihren Ethik-Kodex nachzugehen und Fehlverhalten der betroffenen Mitglieder, falls nötig zu ahnden. Die DMtG überträgt diese Aufgabe ihrer Ethik-Kommission.
- 10.2. Das unterzeichnende Mitglied verpflichtet sich, die Entscheidungen der Ethik-

- Kommission zu akzeptieren.
- 10.3. Die Ethik-Kommission der DMtG ist für alle DMtG-Mitglieder zuständig, sofern keine verbändeübergreifende Ethik-Kommission eingesetzt ist.

Dieser Ethik-Kodex wurde von Frau Prof. Dr. Isabelle Frohne-Hagemann, Frau Dr. Monika Nöcker-Ribaupierre, Anke Esch und Prof. Dr. Eckhard Weymann (Mitglieder der Ethikkommission) erarbeitet, auf der Mitgliederversammlung der DMtG am 26. April 2009 angenommen und im Juni 2009 modifiziert. Er ersetzt alle früheren Versionen und tritt sofort in Kraft.

Bremen/Berlin am 30.06.2009,
aktualisiert am 25.10.2013 durch Beschluss der Delegiertenversammlung

Verpflichtungserklärung

Ich habe den Ethik-Kodex der DMtG gelesen und verpflichte mich, ihn einzuhalten.

Ort und Datum

Name in Druckbuchstaben

Unterschrift